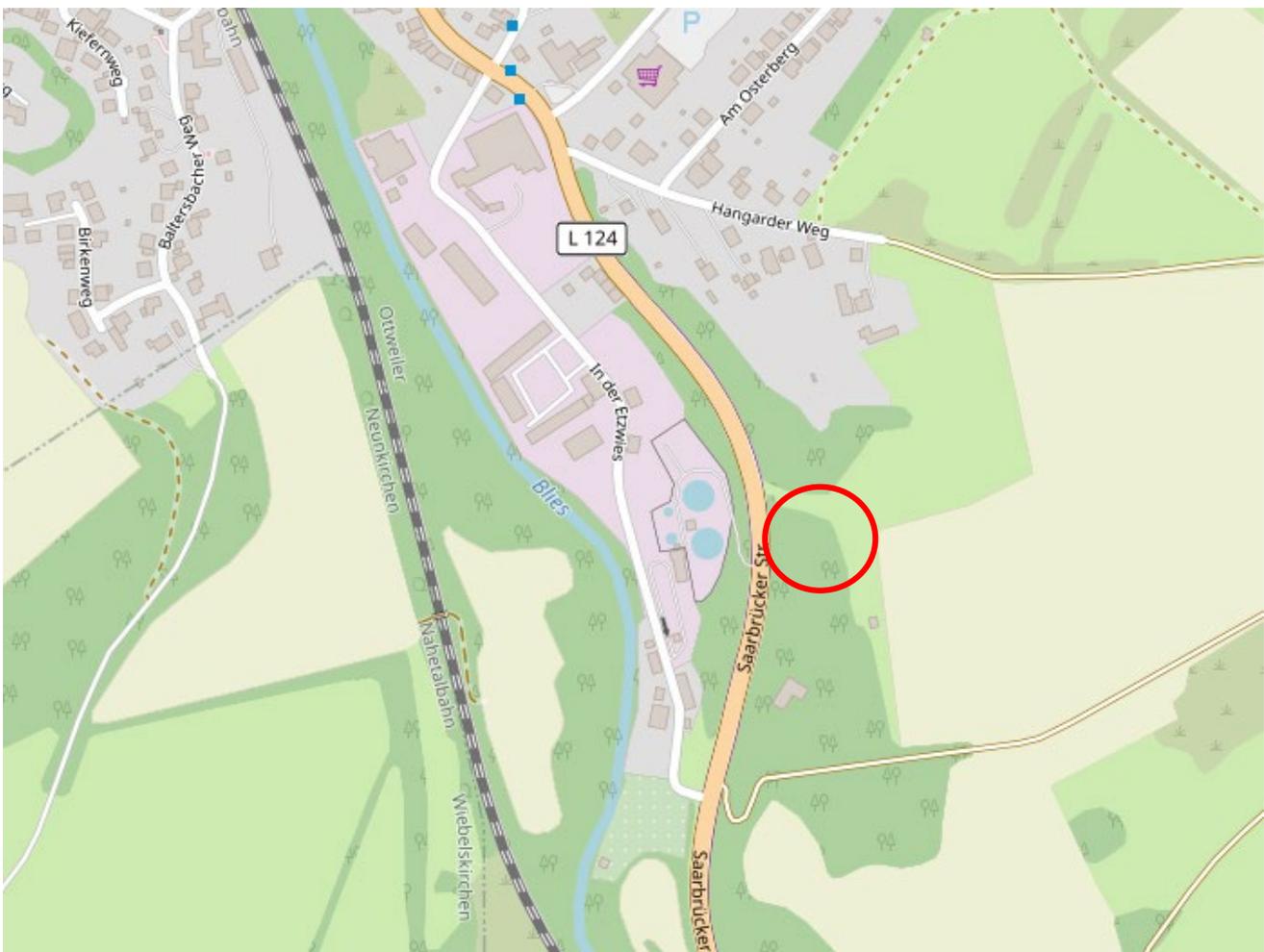


ZUM BEBAUUNGSPLAN „BAUSTOFFLAGER OTTWEILER“ UND DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUZUNGSPLANS



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für
die Stadt Ottweiler

März 2024

1. EINLEITUNG

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB¹ ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 2 des Umweltberichts zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Ottweiler hat am _____, 2024 in seiner Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Baustofflager Ottweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am Ortsausgang von Ottweiler in Richtung Wiebelskirchen, nördlich angrenzend an die Vereinsräumlichkeiten des Schützenverein 1893 Wiebelskirchen e.V. an der L 124 Saarbrücker Straße.

Bei dem Flurstück handelt es sich um einen ehemaligen Steinbruch. Die Lagerfläche soll dabei innerhalb des ehem. Steinbruchs errichtet werden. Durch die ehemalige Nutzung handelt es sich um eine anthropogen überprägte Fläche. Die Fläche diente zu dem in der Vergangenheit bereits als Lagerplatz von Massen, die regelmäßig umgeschichtet wurden. Durch das Befahren der Fläche sowie das An- und Abfahren der Massen, weist der Oberboden bereits eine starke Verdichtung auf. Ein natürlicher Oberboden mit Bewuchs ist im Bereich der geplanten Gewerbefläche nicht mehr vorhanden. Der Randbereich des Plangebiets ist von einer Böschung mit Bäumen und dichten Gehölzstrukturen geprägt, welche erhalten werden sollen.

Um die Anforderungen an den Flächenbedarf sowie den Expansionsdruck der ortsansässigen Firma „Baustoffhandel Ottweiler GmbH“ zu erfüllen, ist die Errichtung von einem überdachten Schüttlager zur Lagerung von Baustoffen (Betonpflaster, Betonplatten, Tiefbordsteine, Betonsystemsteine) sowie Naturschüttgütern (Schotter, Drainageschotter, Feinsplitt, Sand, Kies, Mutterboden, etc.) erforderlich. Geeignete Gewerbegrundstücke innerhalb der Stadt Ottweiler sind nicht verfügbar, weshalb in unmittelbarer Nähe zum Hauptsitz des Unternehmens die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Lagerung von Baustoffen geschaffen werden soll. Hierzu muss ein Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Die Realisierung des Vorhabens trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region bei und steht somit im öffentlichen Interesse.

Mit dem Bebauungsplan sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Dies wird in nachfolgender Begründung noch detaillierter erläutert.

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO Festsetzungen getroffen über:

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §22 Abs. 2 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. §9 Abs.1 Nr.11
- Geh-Fahr- und Leitungsrecht gem. §9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung
- Grünordnerische Festsetzungen
- Maßnahmen zum Bodenschutz

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird dieser im Parallelverfahren für den Bereich des Bebauungsplans geändert. Die bisher als Waldfläche dargestellten Bereiche sollen im Folgenden als Gewerbegebiet (§8 Abs. 1 BauNVO) dargestellt werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Außenbereich wird die Aufstellung des Bebauungsplans im regulären Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 2 ff. BauGB) notwendig, einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.1. Bedarf an Grund und Boden

Die Flächengrößen wurden auf GIS-Basis ermittelt und sind entsprechend dem Maßstab des Bebauungsplanes gerundet.

Tabelle: Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche
Geltungsbereich	0,8 ha
Gewerbegebiet	0,22 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,4)	660 qm
Zum Erhalt festgesetzte private Grünstrukturen	0,58 ha

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 im Gewerbegebiet für Hauptanlagen und Nebenanlagen, Innere Erschließung etc. sind etwa 660 qm der Grundstücksfläche des Gewerbegebietes grundsätzlich überbaubar. Das Baufeld für das Schüttgutlager entspricht aber nur einer Fläche von 330 qm.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Großteil der Flächen bereits anthropogen überprägt und stark verdichtet ist. Es gab auch in der Vergangenheit schon eine gewerbliche Nutzung an der Stelle, sodass keine neuen Flächen Versiegelt oder angegriffen werden. Der Plan dient vielmehr der Bestandssicherung.

1.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen, wenn der FNP entsprechend geändert wird.

Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, LNatSchG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000 NSG LSG Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG, die im Landschaftsprogramm konkretisiert wurden: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Forstwirtschaft - Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Natura2000: nicht betroffen; es grenzen keine Vogelschutz- bzw. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete an. • NSG: nicht betroffen • LSG: Nicht betroffen • gesch. Landschaftsbestandteile: nicht betroffen • Naturdenkmäler: nicht betroffen • geschützte Biotope: nicht betroffen - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Vorgaben → kein Verlust von Waldfläche → kein Verlust von landwirtschaftlicher Fläche
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten - Erosion - sparsamer Umgang mit Grund und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes bekannt. - keine Erosionsgefahr - hohe anthropogene Überprägung des Bodens im Bereich des Baufeldes, geringfügig signifikante Neuversiegelung und grünordnerische Festsetzungen
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner und Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblichen Auswirkungen durch L124, da Gewerbegebiet geplant ist. Keine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe → Betroffenheit ist auszuschließen. - keine Auswirkung von Gewerbelärm
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- keine Betroffenheit
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt ²	Freiraumschutz und Naturschutz	- keine Betroffenheit

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gesetzesgrundlage Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), anhand der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, anhand eines konkreten Nachweises im Plangebiet sowie unter Berücksichtigung ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet (eine artspezifische saP-Tabelle befindet sich im Anhang). Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Im konkreten Fall erfolgten zusätzlich zur Auswertung vorhandener Daten zwei Ortsbegehungen, um die aktuelle Situation an Habitatstrukturen und eine Artpotenzialen festzustellen.

Die Ergebnisse spiegeln sich in den folgenden Aussagen wider.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung *Tabelle 2: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit.	Keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich bekannt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Käfer</i>	Mögliche Betroffenheit.	Im Gebiet befinden sich – insbesondere durch vorhandene kleinteilige Totholzstrukturen an den Böschungen – potenziell geeignete Habitatstrukturen.
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.

² Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, Teil B: Zeichnerische Festlegung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitats im Eingriffsbereich.
<i>Reptilien</i>	Mögliche Betroffenheit	Keine hochwertigen Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. Die Saumstrukturen des Plangebietes bieten potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten (Böschungsbereich mit Gehölzstrukturen). Zudem finden sich einige Strukturelemente (geschotterte Zufahrt), die die Habitatsignung für planungsrelevante Arten erhöhen. Die aktuelle Vegetation im Randbereich bietet zudem ausreichend Deckung, während die Schotterflächen als Sonnstellen in Frage kommen. Durch die regelmäßige Befahrung der Schotterflächen scheiden diese Bereiche als Lebensraum für Eidechsen aus. Das Plangebiet bietet somit lediglich in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilien. Da diese aber von der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung nicht betroffen sind und erhalten bleiben, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.
<i>Fledermäuse</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Vorkommen.	Im Plangebiet wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Dass aufgrund der vorkommenden Strukturen das Gebiet als Jagdhabitat genutzt wird, ist nicht gänzlich auszuschließen. Im Umfeld sind jedoch ebenfalls weitläufige Strukturen vorhanden, die als Jagdhabitat dienen können. Da eine nächtliche Nutzung der reinen Lagerfläche ohne Beleuchtung ausgeschlossen ist, sind keine Beeinträchtigungen auf potenzielle Artvorkommen zu erwarten. Baumstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Gebäude, die als Nachtstube o.ä. dienen könnten existieren nicht.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. Für den Geltungsbereich sind keine Fledermausvorkommen bzw. Wochenstuben bekannt. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baumquartiere synanthroper Arten befinden. Deren Aktivitätsradius wird sich vermutlich nicht auf das Plangebiet erstrecken, da insbesondere die offenen Weideflächen, welche nordöstlich an das Plangebiet angrenzen, ein geeigneteres Nahrungshabitat darstellen. Des Weiteren ist wegen der Nähe zur stark fre-

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		<p>quentierten Saarbrücker Straße (L124) ist vermutlich mit einer geringen Fledermausaktivität zu rechnen.</p> <p>Nachweise von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind nicht bekannt.</p>
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Keine Betroffenheit.	Im Rahmen aktueller Kartierungen konnten keine Arten des Anh I der VS-RL nachgewiesen werden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten.	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Das Plangebiet verfügt aufgrund der zurückliegenden Nutzung und des hohen Verdichtungsgrades im „Innern“ des Steinbruchs insgesamt nur über eine geringe ökologische Wertigkeit für die meisten relevanten Artgruppen. Entsprechend sind vorwiegend synanthrope und störungstolerante Arten zu erwarten. Lediglich die vorhandenen Einzelbäume innerhalb der Böschungen sowie die randlichen Gebüsch-/ Gehölzstrukturen bieten für die Avifauna potenziell geeignete Habitate.

Ergebnis

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der durchgeführten Kartierungen sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im Plangebiet und im übergeordneten Planungsraum nicht bekannt. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden.

Avifauna

Im Plangebiet wurden keine Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten erbracht. Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um Allerweltsarten, die in der Umgebung weitläufig weitere Lebensräume vorfinden. Diese synanthropen Arten sind in der Regel nicht gefährdet und können lokale Habitatverluste gut ausgleichen.

Eine erhebliche Betroffenheit der Avifauna kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten keine Fledermäuse (jagend) nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass innerhalb des Plangebietes keine Quartiere der Art vorhanden sind, da keine Ausflüge aus Baumhöhlen beobachtet werden konnten und die Habitategnung des Plangebietes als gering einzustufen ist. Insgesamt verzeichnete das Plangebiet nur eine sehr geringe Aktivität von Fledermäusen, zumal im Umfeld ausreichende Habitatstrukturen vorhanden sind, auf die potenzielle Jagdhabitate ausgedehnt werden können.

Reptilien

Im Plangebiet sind keine hochwertigen Lebensräume für planungsrelevante Arten vorhanden. Lediglich ein Vorkommen der Mauereidechse im Bereich von teilversiegelten und versiegelten Flächen entlang der geschotterten Zufahrt ist denkbar. Die Daten des

Arten- und Biotopschutz Programms (ABSP) enthalten jedoch keine Hinweise auf Nachweise der Art, womit ein Vorkommen als unwahrscheinlich angesehen werden kann. Vorsorglich werden dennoch Maßnahmen vorgeschlagen.

Fazit

Aus den artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten. Dennoch werden einige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung möglicher Betroffenheiten aufgeführt, um artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen.

Hinweise:

- Falls eine Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werden sollte, ist unmittelbar vor der Fällung eine Kontrolle auf möglichen Besatz durch Brutvögel oder Fledermäuse durchzuführen; zudem sind die Rodungszeiten nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zu beachten.
- Der Baumbestand entlang der Böschungen sollte, wenn möglich (als Leitstruktur und Abschirmung für Fledermäuse) erhalten bleiben. Insgesamt ist der Erhalt von Bäumen aus ökologischer Sicht wünschenswert.
- Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien (insbesondere Mauereidechse) auszuschließen, sollte vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes im Rahmen von mindestens eine Begehung erfolgen; im Falle eines positiven Nachweises ist ein qualifizierte ökologische Baubegleitung zu stellen und ein Artenschutzkonzept mit der zuständigen Fachbehörde zu erarbeiten.

Durch das geplante Vorhaben werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG³ sind nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** erforderlich.

Bei Beachtung der Maßnahmen sind **keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte** zu erwarten.

³ § 45 Abs. 7 BNatSchG:

- (7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Prims-Blies-Hügelland – 190.0“. Das Gebiet besteht aus Braunerde als Hauptlager über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Silt- und Tonstein) und Konglomerat des Rotliegenden und Karbon.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche eines ehemaligen Steinbruchs in dessen inneren ein Baustofflager entstehen soll. Das innere des ehemaligen Steinbruchs ist durch die Nutzung bereits stark anthropogen überprägt. Innerhalb des Areals befinden sich kaum naturnahe Strukturen. Naturnahe Strukturen sind lediglich in den Randbereichen des Plangebietes zu finden. Die Böschungen mit ihren hochgewachsenen Laubbäumen und Busch-/Gehölzstrukturen stellen geeignete Habitats für die Avifauna dar. Die vorhandenen naturnahe Strukturen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur L124 und unterliegen somit starken anthropogenen Einflüssen.

Grundsätzlich findet bei dem geplanten Vorhaben jedoch kein Eingriff die die naturnahen Randstrukturen statt. Die geplante Nutzung und Neuversiegelung bezieht sich auf den bereits stark verdichteten Bereich im „Innern“ des ehemaligen Steinbruchs und führt die bereits überprägte Fläche einer sinnvollen Wiedernutzung zu.

Schutzgut Boden

Die Böden des Plangebietes sind im Bereich des inneren des ehemaligen Steinbruchs stark anthropogen überprägt. In der Vergangenheit wurde der ehemalige Steinbruch bereits als Lagerplatz von Massen, die regelmäßig umgeschichtet wurden genutzt. Durch das Befahren der Fläche sowie das Umschichten der Massen, weist der Oberboden bereits eine starke Verdichtung auf. Ein natürlicher Oberboden mit Bewuchs ist im Bereich der geplanten Gewerbefläche nicht mehr vorhanden. Der Randbereich des Plangebietes ist von einer Böschung mit Bäumen und dichten Gehölzstrukturen geprägt, welche erhalten werden sollen.

Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften und natürliche Fruchtbarkeit werden grundsätzlich durch die Geologie vorbestimmt, sind jedoch durch die anthropogene Nutzung vollständig überprägt.

Altlasten sind nach derzeitigem Planungsstand keine bekannt.

Schutzgut

Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder innerhalb eines Schutzgebietes für Heilquellen.

Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

Der Blies verläuft ca. 120 m westlich des Geltungsbereiches und ca. 30 Höhenmeter tiefer.

Schutzgut

Klima / Luft

Da ein Großteil des Plangebietes frei von Vegetation ist, weist es keine große Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft auf. Alleine die vorhandenen naturnahen Gehölzbestände des Böschungsbereichs tragen zur geringfügigen Verbesserung des Lokalklimas bei. Diese werden von den Maßnahmen nicht berührt, da sie im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.

Schutzgüter

Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die Bäume des Böschungsbereichs geprägt, da diese das Innere des ehemaligen Steinbruchs umgeben und ihn somit abschirmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.

Wechsel-

wirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich bereits auf die anthropogene Überprägung und die damit einhergehenden Veränderungen bezüglich z.B. Klima, Lärm, Licht eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand verändert. Grünordnerische Maßnahmen liefern einen Beitrag zu qualitativen Verbesserungen von Klima, Boden, Wasser etc. Die anthropogene Überprägung dieser Schutzgüter wird z.B. durch grünordnerische Festsetzungen, Minimierung der Neuversiegelung und schonenden Umgang mit Grund und Boden auf das notwendige Maß reduziert.

3.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Vorhaben um die Wiedernutzbarmachung eines bereits stark anthropogen überprägten Standortes. Naturnahe Biotope/Strukturen sind im Geltungsbereich lediglich im Randbereich in Form von relativ arten- und strukturarmen Gebüsch und Gehölzen sowie einer Vielzahl an hochgewachsenen Laubbäumen vorhanden. Diese bleiben von der Planung weitestgehend unberührt, da sich die Eingriffe auf bereits überprägte bzw. stark verdichteten Flächen des inneren des ehemaligen Steinbruchs beschränken. Zudem liegen die zulässige Versiegelung (GRZ 0,4) deutlich unter den Vorgaben der BauNVO. Aufgrund der daraus resultierenden Unerheblichkeit des Eingriffs auch in Bezug auf die Flächengröße kann hier von einer Bilanzierung abgesehen werden. Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei dem Eingriff zusätzlich zu minimieren. Dadurch wird die Qualität der Begrünung verbessert. Nähere Ausführungen sind der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der Verlust von Einzelbäumen ist im Nachgang (z.B. Baugenehmigungen) gem. BsSchS zu kompensieren.

3.3. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Plangebietes als Lagerplatz nicht geschaffen werden. Der Bestand

bliebe unverändert. Die Flächen im Plangebiet blieben als stark verdichtete anthropogen überprägte Fläche mit naturnahen Randbereichen erhalten. Vorhandene Gehölze und Bäume würden in ihrer jetzigen Form weiter bestehen.

3.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Geplante

Nutzungen

Durch den Bebauungsplan „Baustofflager Ottweiler“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Lagerung von Schüttgütern und Baustoffen geschaffen werden. Ggfs. ist langfristig angedacht auch ein überdachtes Schüttlager für die Lagerung von Mutterboden in Leichtbauweise zu errichten. Dabei ist ein Rohrrundbogengerüst, ähnlich eines Weiszelts angedacht. Dazu ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 Abs. 1 BauNVO notwendig.

Schutzgut

Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umweltwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch das geplante Vorhaben, wenn überhaupt nur in geringem Umfang, zu erwarten. Es wird nur in geringem Umfang neue Flächen versiegelt werden. Die versiegelten Flächen sind zudem bereits stark verdichtet und anthropogen überprägt und befinden sich in Privatbesitz, weshalb Sie der Bevölkerung nicht zur Erholungs- oder Freizeitnutzung zur Verfügung stehen. Die Geräusch- und Verkehrsentwicklungen, welche mit dem geplanten Vorhaben verbunden sein werden sind aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet nicht unmittelbar an eine Wohnnutzung angrenzt zu vernachlässigen. Zudem kann das potenziell erhöhte Verkehrsaufkommen problemlos von der L124 aufgenommen werden. Die Abstimmungen mit der LfS laufen aktuell. Durch die geplante Nutzung wird es ebenfalls nicht zu einer signifikanten Belastung der Ortsdurchfahrt kommen, sodass eine zusätzliche Beeinträchtigung der dort lebenden Menschen ausgeschlossen werden kann. Negative Auswirkungen durch Umwelteinwirkungen sind demnach nicht zu rechnen.

Schutzgüter

Naturhaushalt / Arten

und Biotope

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes, daher widerspricht die Planung auch keinen, über den allgemein geltenden Schutzzwecken.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten des Anh. IV FFH-RL kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie Einhaltung der Rodungszeiten, beachtet werden (vgl. Kapitel 2 saP). Neupflanzungen entfallender Einzelbäume sind gem. BschS auszuführen.

Schutzgut Boden

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist nur in sehr geringem Umfang gegeben, da Bodenbewegungen und Neuversiegelungen nur auf kleiner Fläche erfolgen und die Bodenverhältnisse bereits durch die ehemalige Nutzung als Steinbruch und Lagerplatz stark verdichtet sind und somit anthropogen überprägt sind.

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten, um nachteilige

Auswirkungen zu vermeiden.

Schutzgut

Wasser

Durch den Eingriff in den Boden bzw. die Neuversiegelung ist ein geringer Verlust an Grundwasserneubildung zu erwarten, sofern die geplanten Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser getroffen werden, ist der Verlust der Grundwasserbildung tolerierbar.

Bei einem Eingriff in die Deckschichten im Zuge der Baumaßnahmen kann es ebenfalls zu erheblichen Auswirkungen kommen. Diese können jedoch im Rahmen der Bauausführung durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Derzeit versickert das Regenwasser auf dem Grundstück. Dies soll auch in Zukunft der Fall sein. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 49 a SWG auf dem Grundstück zu versickern oder verrieseln. Dadurch, dass das Niederschlagswasser weiterhin auf dem Grundstück versickert, ist eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser in nur sehr geringem Maß betroffen.

Schutzgut

Klima / Luft

Mikroklimatisch ist die aktuelle Situation bereits aufgrund der fehlenden natürlichen Vegetation innerhalb des ehemaligen Steinbruchs gegenüber dem natürlichen Zustand stark verändert. Erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten. Eine Umnutzung der Fläche wird die klimatische Situation nicht wesentlich negativ verändern. Es kommt einer zusätzlichen Versiegelung. Die GRZ liegt im Gewerbegebiet bei 0,4.

Schutzgüter

Orts- und

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung nur unwesentlich verändern. Die geplante Bebauung befindet sich im inneren des ehemaligen Steinbruchs und ist von Böschungen umgeben. Die Böschungen wiederum enthalten hochgewachsene Laubbäume, die die entstehenden überdachten Schüttlager abschirmen. Zusätzlich wird die maximal zulässige Höhe der Schüttlager begrenzt, um den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Grünordnerische Maßnahmen und gestalterische Festsetzungen zu Werbeanlagen tragen zu einer zusätzlichen Minimierung und zur Eingrünung des Erscheinungsbilds bei. Von der Saarbrücker Straße (L124) wird sich das Landschaftsbild nur unwesentlich verändern.

Schutzgut Kultur-

und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung nicht bekannt. Somit sind bei Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechsel-

wirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich nur lokal verändern. Somit sind Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit nicht zu erwarten.

3.4.1. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Bei Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden (getrennte Lagerung von Ober-/ Unterboden etc.) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Luft ist von einer Durchführung der Planung lediglich temporär betroffen. Auswirkungen auf das überörtliche Klima sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Geringfügige lokale Veränderungen sind durch ein Entfallen von Vegetation möglich.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine unterdurchschnittliche Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, diese werden von der Planung nicht signifikant beeinträchtigt.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Planung sind Bauarbeiten zu erwarten, die temporäre Auswirkungen auf den Menschen in Form von Lärm- Abgas- und Staubbelastung haben werden. Grundsätzlich sind derartige (temporäre) Belastungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Während der Betriebsphase beschränkt sich die Lärmwirkung auf Öffnungszeiten und die unmittelbare Umgebung des Lagerplatzes. Innerhalb der Eigenart der näheren Umgebungen befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Menschen oder die Bevölkerung kommen wird. Potenzielle Luftverunreinigungen, die durch das Verladen der Baumaterialien entstehen können sind nur temporär. Des Weiteren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Gewebeaufsicht beteiligt, die wiederum Auflagen an den Betrieb und die Staubentwicklung stellt.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Versorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Beseitigung von Abwässern ist nicht erforderlich, da auf dem Gelände keine Aufenthaltsräume mit Sanitäreinrichtungen vorhanden sind. Der Lagerplatz dient ferner auch nicht

dem dauerhaften Aufenthalt von Personen, sondern wird gezielt für die Be- und Entladung angefahren. Eine gesonderte Abfallentsorgung die im Rahmen des Betriebs anfällt wird nicht benötigt.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Während der Bau- und Betriebsphase sowie beim späteren Betrieb, wird darauf geachtet einen möglichst energieeffizienten Bau zu errichten. Die grundsätzliche Nutzung von erneuerbaren Energien wird bauplanungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist zu beachten, dass der Lagerplatz keine beheizten Gebäude enthalten wird, da lediglich ein überdachtes Schüttlager zur Lagerung von Baustoffen und Naturschüttgütern entstehen soll.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt das Plangebiet in Waldfläche dar. Damit der Bebauungsplan „Erweiterung Baustoffhandel Ottweiler GmbH“ mit seiner Gewerbefläche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der FNP geändert werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigem Maß. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild in geringfügigem Maß. Durch die zusätzliche Versiegelung gehen die natürliche Bodenfunktion verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die vollversiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen nur verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen, sodass sich die lokalklimatischen Verhältnisse geringfügig verändert werden. Diese Veränderung beschränkt sich allerdings nur auf das Plangebiet. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

3.4.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Aspekte zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Aspekte zu erwarten. Es erfolgt nur eine geringe Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen innerhalb eines bereits anthropogen überprägten Bereiches.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch das Vorhaben ist eine geringfügige emissionsbedingte Auswirkung zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes eine neue Nutzung angesiedelt werden soll. Allerdings ist der überplante Bereich durch die ehemalige Nutzung als Steinbruch sowie die Nutzung als Lagerfläche bereits anthropogen überprägt. Temporäre Auswirkungen während der Bauphase sind außerdem anzuführen. Emissionen aus dem zukünftigen Betrieb sind zu erwarten. Das zukünftige Baustofflager wird zur Be- und Entladung entsprechend von Lkws angefahren und es ist mit unvermeidbarem Maschinenlärm zu rechnen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet unzulässig.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens (Gewerbegebiet als Baustofflager) auf das Klima sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. zu vernachlässigen.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten

3.5. Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Es sind keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, o.Ä.) innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Streng geschützte Arten gem. Anh. IV FFH-RL sind bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von der Planung nach derzeitiger Einschätzung nicht erheblich betroffen, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Des Weiteren werden die naturnahen Randbereiche (Gebüsch-/Gehölzstrukturen mit hochgewachsenen Laubbäumen) zum Erhalt festgesetzt. Damit bleiben innerhalb des Geltungsbereiches Grünstrukturen erhalten.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Auch sind Höhlenbäume vor Fällung durch einen faunistischen Gutachter zu kontrollieren.

Zudem sind die Maßnahmen in der saP zu beachten.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Insgesamt kommt es zu kaum zusätzlichen Versiegelungen, da die Fläche bereits fast vollständig baulich genutzt ist.

Des Weiteren werden zum Schutz des Oberbodens Maßnahmen ergriffen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass eine Überdeckung oder Vermischung des Oberbodens mit Erdaushub oder Baumaterialien sowie eine Verdichtung des Oberbodens durch Baustellenfahrzeuge unzulässig ist.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl tragen dazu bei, dass Grünstrukturen erhalten und geschaffen werden und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Schutzgut Wasser

Derzeit versickert das Regenwasser auf dem Grundstück. Dies soll auch in Zukunft der Fall sein. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 49 a SWG auf dem Grundstück zu versickern oder verrieseln. Dadurch, dass das Niederschlagswasser weiterhin auf dem Grundstück versickert, ist eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser in nur sehr geringem Maß betroffen.

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen tragen zusätzlich zu einer Minimierung des Eingriffs bei.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Nutzung des Gewerbegebietes nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Durch die Planung ergibt keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch die Planung ergibt sich lediglich eine geringfügige Betroffenheit des Schutzgutes, da die beiden überdachten Schüttgutlager auf der Fläche im inneren des ehemaligen Steinbruchs entstehen. Die beiden Lager sind von einer Böschung mit hochgewachsenen Bäumen umschlossen, sodass sie von der Straße aus nicht wahrzunehmen sind. Des Weiteren trifft der Bebauungsplan Regelungen zur maximalen Höhe der Lager und schränkt die Zulässigkeit von Werbeanlagen ein, sodass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. Die grünordnerischen Maßnahmen (siehe oben) tragen zur weiteren Kompensation des Landschaftsbildes bei. Die Bäume und Gehölzstrukturen innerhalb der Böschung sind zu erhalten. Daher sind für dieses Schutzgut keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit. Daher sind für diese Schutzgüter keine Maßnahmen erforderlich. Auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden wird hingewiesen.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Stadtgebiets befinden sich keine freien Gewerbeflächen, auf die das Unternehmen bei seiner Erweiterung zurückgreifen kann. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um einen ehemaligen Steinbruch in Siedlungsnähe. Durch die vorangegangene Nutzung ist der Bereich, auf dem der Lagerplatz entstehen soll, bereits stark verdichtet und eine natürliche Vegetation ist kaum vorhanden. Vor dem Hintergrund, dass das geplante Vorhaben im Innenbereich aufgrund emissionsschutzrechtlicher Aspekte problematisch erscheint (Staub- und Lärmbelastung) und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die ehemalige Nutzung als Steinbruch als gering einzustufen ist, ist der Standort konkurrenzlos. Innerhalb des Stadtgebiets sind Gewerbeflächen bereits vollständig ist und es kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Frage. Der Standort eignet sich aufgrund seiner Rahmenbedingungen bestens zur gewerblichen Nutzung als Baustofflager.

3.7. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Störfallbetriebe sind gem. Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes nicht zulässig.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Bestandserfassungen vor Ort, um eine Habitatbewertung durchzuführen und die Betroffenheiten planungsrelevanter Artgruppen zu untersuchen.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen. Unabhängig davon muss natürlich kontrolliert werden, ob die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen umgesetzt werden bzw. ob ein Ersatz von Gehölzen erforderlich ist.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Firma „Baustoffhandel Ottweiler GmbH“ zu ermöglichen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt das Plangebiet derzeit als Waldfläche dar. Insofern muss der Flächennutzungsplan angepasst und geändert werden.
<i>Maßnahmen</i>	Es werden Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung festgesetzt (Beachtung der Rodungszeiten, Erhaltung von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen, Maßnahmen zum Schutz des Bodens). Auf den Schutz angrenzender Gehölze nach den derzeit gültigen Richtlinien und DIN-Vorschriften wird hingewiesen.
<i>Schutzgüter</i>	Durch das Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.
<i>Artenschutz</i>	Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen (siehe Kapitel 2) beachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population relevanter Arten sind nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten.

5 QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394 geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88).
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762).
- Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
 - RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-RL)
 - RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 20/7 vom 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

Pläne / Programme

- Landesentwicklungsplan (LEP) IV RLP
- Landschaftsprogramm RLP
- Biotopkartierung RLP
- Inhalte des rheinland-pfälzischen Geoportals
- Artefact/Artdaten RLP

Sonstiges

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal RLP
- LANIS RLP

Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BUNDESAMT FÜR NATRSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- NABU (2016): RLD - Rote Liste der Brutvögel - Fünfte gesamtdeutsche Fassung
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]